



**Reglement über
Absenzen, Urlaub, Dispensationen,
Schulabschluss und vorzeitigen Schulaustritt
für die Schulen und Kindergärten der
Gemeinde Klosters¹**

Art. 1

Grundsatz
Geltungsbereich

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule und in den Kindergarten zu schicken.

Das vorliegende Reglement gilt für alle Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters².

Art. 2

Absenzen

Eltern oder Schülerinnen und Schüler orientieren die Lehrperson über alle Absenzen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Versäumnisbüchlein, das regelmässig nachzuführen ist und in welchem sämtliche Absenzen und Urlaube einzutragen sind.

Das Versäumnisbüchlein ist spätestens eine Woche nach jeder Schulabwesenheit der Klassenlehrperson zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 3

Urlaube

Pro Schülerin und Schüler kann jährlich Urlaub bis maximal 15 Tage bewilligt werden. Im Kindergarten kann Urlaub auch für längere Zeit bewilligt werden.

Für Urlaube von mehr als 15 Schultagen ist das Schulinspektorat zuständig.

Total zwei dieser 15 Urlaubstage können von den Schülerinnen und Schülern als sogenannte Jokertage ohne weitere Begründung angemeldet und bezogen werden.

Jokertage und Urlaubstage können als ganze Tage oder als Halbtage bezogen werden.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Absenzenreglement Schule Klosters

Art. 4

Zuständigkeit und
Verfahren

Die Kompetenz zur Bewilligung der Urlaubstage wird wie folgt geregelt:

Inстанz	Dauer	Urlaubstage insgesamt	Frist für Gesuch
Eltern	erste 4 Halbtage (Jokertage)	2 Tage	2 Tage im Voraus (Meldung an Klassenlehrperson)
Schulleitung	weitere 14 Halbtage	9 Tage	2 Wochen im Voraus (Gesuch)
Schulrat	weitere 12 Halbtage	15 Tage	6 Wochen im Voraus (Gesuch)
Schulinspektorat		mehr als 15 Tage	20 Tage im Voraus (Gesuch)

Art. 5

Urlaubsgesuche

Urlaub wird nur auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern erteilt. Davon ausgenommen sind die ersten 4 Halbtage (Jokertage), bei welchen eine schriftliche Meldung der Eltern im Versäumnisbüchlein genügt. Bei sämtlichen Urlaubsgesuchen sind stets zuerst die Jokertage zu beziehen.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Meldung für Jokertage bzw. ihre Urlaubsgesuche möglichst frühzeitig, mindestens aber innerhalb der Fristen gemäss Art. 4 dieses Reglements bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Art. 6

Kontrolle der Abwesenheiten und Wegleitung der Urlaubsgesuche

Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über sämtliche Absenzen und Urlaube und leitet Urlaubsgesuche mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die zuständige Stelle gemäss Art. 4 dieses Reglements weiter.

Art. 7

Auflagen

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Art. 8

Gründe für Urlaube

Urlaubsgesuche sind Freistellungen vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten liegen.

Für wichtige Familienfeste oder bedeutsame religiöse Anlässe kann Urlaub gewährt werden. Der Urlaub ist zeitlich auf das Minimum zu beschränken. Grundsätzlich ist das schnellste Verkehrsmittel zu benutzen.

Weitere Gründe für Urlaubsgesuche können schwere Erkrankungen oder ein Todesfall in der Familie sein.

Für Teilnehmende an wichtigen sportlichen bzw. kulturellen Anlässen (z.B. Wettkämpfe, Konzerte) kann Urlaub gewährt werden. Ein schriftliches Aufgebot von offizieller Seite ist dem Gesuch beizulegen.

Auch für Auslandsaufenthalte und Schüleraustausch kann Urlaub gewährt werden.

In erster Linie persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten in der Regel nicht als stichhaltig begründete Absenzen.

Am nationalen Zukunftstag wird den Kindern der 5. bis zu 7. Klasse ein Einblick in den Berufsalltag ermöglicht. Für diesen Anlass ist kein Jo-kertag notwendig.

Art. 9

Schnupperlehren

Schnupperlehren werden gemäss Artikel 4 bewilligt. In der 2. Real-klasse werden während einer Woche Schnupperlehren gemäss kantonalen Richtlinien durchgeführt

Alle anderen Schnupperlehren sollen wenn immer möglich in den Ferien absolviert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die 3. Oberstufe. Für Schnupperlehren während der Schulzeit sind stets zuerst die Jo-kertage zu beziehen.

Bis zu den Frühlingsferien in der 2. Oberstufe werden in der Regel keine Urlaubstage für Schnupperlehren bewilligt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und einer Bestätigung durch den Schnupperlehrbetrieb.

Art. 10

Vorstellungsgespräche und Berufsberatung

Vorstellungsgespräche für Lehrstellen und die Grundabklärung bei der Berufsberatung sollen wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, kann beides ohne Verwendung von Jokertagen bzw. Urlaubstagen besucht werden. Eine Information im Mitteilungsheft bzw. Absenzenbüchlein mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson ist ausreichend. Die Schule kann für Vorstellungsgespräche eine entsprechende Bestätigung durch den Lehrbetrieb verlangen.

Art. 11

Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler sind selber verantwortlich für das Aufarbeiten des durch Urlaube und andere Unterrichtsabwesenheiten versäumten Schulstoffes. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei nach Möglichkeit.

Art. 12

Dispens für einzelne Fächer und Lektionen

Von einzelnen Fächern und Schulstunden können Kinder nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden.

Davon ausgenommen ist der Religionsunterricht. Die Eltern können ihre Kinder schriftlich unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Unterricht abmelden. Die Abmeldung ist an die Schulleitung zu richten. Diese leitet die Meldung unverzüglich an die betreffende Religionslehrperson und an den Schulrat weiter. (Kant. Schulgesetz Art. 34)

Art. 13

Dispensationen

Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können

Gründe für eine Dispensation können beispielsweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen

Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.

Art. 14

Schulaustritt

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
Kant. (Schulgesetz Art. 55)

Der Schulrat hat vor dem Entscheid eines Schulaustrittes den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. (Verordnung zum Schulgesetz Art. 54)

Art. 15

Vorzeitiger Schulaustritt

Vorzeitige Schulaustritte vor vollendetem neuntem Schuljahr sind nur ausnahmsweise und gemäss kantonalem Schulgesetz (Art. 13) /Verordnung zum Schulgesetz (Art. 10) möglich. Zuständig für derartige Bewilligungen ist der Schulrat.

Gesuche um Bewilligung vorzeitiger Schulaustritte sind möglichst frühzeitig bei der Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die Schulleitung weiter.

Art. 16

Strafbestimmungen

Eltern, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken und ohne notwendige Meldung (Jokertage) oder Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz (Art. 96) vom Schulrat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft werden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, wiederholte, unzulässige Schulabwesenheiten der Schulleitung zu melden.

Art. 17

Schlussbestimmungen

Das Absenzenreglement wurde vom Schulrat am 15. August 2018 genehmigt und tritt rückwirkend ab 1. August 2018 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Absenzenreglemente der Schule Klosters³.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) Art. 28 und auf die Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht, erlassen am 11. Dezember 2017

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

³ UG 27.09.2020